

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Verkehr und Vollzug

ADir Stefan Nöckl
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5904
bh.sz.verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-VK-STVO-517/5-2026
Schwaz, 26.08.2026

Gemeindegebiet Terfens, Fischergasse/Schlögelsbach - Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet aus Gründen der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs, nach Durchführung des Ermittlungs- und Anhörungsverfahrens, gemäß § 43 Absatz 1 iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Terfens, folgende straßenpolizeiliche Maßnahme an:

§ 1 Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

Auf dem nachstehend angeführten Straßenabschnitten wird das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen in beiden Richtungen verboten (gemäß § 52 lit. a Ziffer 7a StVO):

Gemeindestraßen	Bereich
Fischergasse (Gst. 1952/1) und Schlögelsbach (Gst. 2333)	Kreuzungsbereich L-222 Vomper Straße (Dorfstraße 1) bis zur Bezirksgrenze (Gemeinde Gnadenwald), Ortsteil Mairbach

§ 2 Ausnahmen

Vom Fahrverbot gemäß § 1 wird ausgenommen:

Anrainerverkehr

§ 3 Planunterlagen

Der angeschlossene Lageplan vom 20.05.2026 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. Die Aufstellungsorte der Verkehrszeichen sind gekennzeichnet.

§ 4 frühere Verordnungen

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben. Die Verordnung der BH-Schwaz vom 30.06.2004, Zahl: VEA-72/2-2004, wird aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten/Kundmachung

Die Kundmachung dieser Verordnung hat gemäß § 44 Absatz 1 StVO durch die Aufstellung des angeführten Verkehrszeichens zu erfolgen:

a) Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 7a StVO

Gewichtsangabe die im Zeichen anzuführen ist: 7,5 Tonnen

Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

Das Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 48 Absatz 2 StVO auf der rechten Fahrbahnseite anzubringen.

b) Zusatztafel gemäß § 54 StVO:

Ausgenommen Anrainerverkehr

Die Zusatztafel (rechteckige, weiße Tafel) ist unterhalb des Verkehrszeichens anzubringen und darf das darüber befindliche Straßenverkehrszeichen seitlich nicht überragen.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt und Ort ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Verkehrszeichen müssen laufend gereinigt und sauber gehalten werden, damit deren erforderliche Rückstrahleigenschaft gewährleistet ist. Bei Beschädigungen oder Verbeulungen, welche die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen beeinträchtigen, dürfen diese Verkehrszeichen nicht verwendet werden. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat auf Landesstraßen (B und L) im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.

Für den Bezirkshauptmann
Nöckl

Anlagen:

Lageplan vom 20.05.2026

Ergeht an:

Gemeinde Terfens, per E-Mail an: gemeinde@terfens.at, mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie die Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen, aus welcher auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, im ELAK an: Abt Verkehrs- und Seilbahnrecht

Polizeiinspektion Schwaz, per E-Mail an: PI-T-Schwaz@polizei.gv.at